

## Rauchszenen in Filmen müssen mit Warnhinweis versehen werden!

Auf allen ab Mai 2016 produzierten und spätestens ab Mai 2017 verkauften Zigarettenschachteln müssen künftig abschreckende Bilder zusammen mit einem Warnhinweis platziert werden. Warum sollte das nicht auch für alle Filme gelten, die im Fernsehen und Kino gezeigt werden, sofern sie Rauchszenen enthalten? Was spricht dagegen, immer dann, wenn auf dem Bildschirm oder der Leinwand jemand rauchend zu sehen ist, einen bebilderten Warnhinweis einzublenden?

Tatsache ist, dass das im Film Dargestellte das gleiche Potenzial für den Start einer Raucherkarriere hat wie Familie und Freunde, die soziologisch gesehen zu den Primärgruppen gehören. Die Zuschauer identifizieren sich häufig mit den Rollenbildern, die ihnen im Film präsentiert werden.

### WHO fordert striktes Film-Rating

Nicht ganz so weit wie die NID, jedoch mit ihr einig im Ziel der Prävention des Rauchens, geht die Weltgesundheits-



Wer angenommen hatte, dass sich mit der Halbierung des Zigarettenskonsums auch die Zahl der Rauchszenen in deutschen Krimis reduzieren würde, ist bitte enttäuscht worden. Denn es wird in der Tat nicht weniger, sondern sogar mehr geraucht. Im Bild eine Rauchszene im Tatort Nr. 16 "Gebrochene Blüten" aus dem Jahr 1988.

organisation (WHO) in ihrer Pressemitteilung vom 1. Februar 2016:

*Die WHO wendet sich an die Regierungen mit dem Ziel, Filme, die Tabakkonsum zeigen, einer Klassifizierung zu unterwerfen. Es geht dabei darum, bei Kindern und Heranwachsenden den Einstieg in das Zigaretten-Rauchen ▶*

und in andere Arten des Tabak-Konsums zu verhindern. Nach der neusten Ausgabe von "Rauchfreie Filme: Vom Nachweis zur Aktion" der WHO, dies ist seit der ersten Veröffentlichung im Jahre 2009 die dritte Ausgabe, haben Filme, die die Verwendung von Tabak-Produkten zeigen, weltweit Millionen junger Menschen verleitet, mit dem Rauchen anzufangen.

Dr. Douglas Bettcher, WHO-Direktor der Abteilung für die Verhinderung nicht-ansteckender Krankheiten, sagt: "Mit immer schärferen Einschränkungen der Tabakwerbung ist der Film einer der letzten Kanäle, über den uneingeschränkt Millionen von Heranwachsenden der bildhaften Darstellung des Rauchens ausgesetzt werden." Konkrete Schritte wie die Klassifizierung von Filmen mit Raucher-Szenen und das Zeigen von Tabak-Warnungen vor Filmen mit der Darstellung des Rauchens können damit Schluss machen, dass rund um die Welt Kinder an Tabakprodukte herangeführt werden, mit der Folge von Tabakabhängigkeit, Invaliddität und Tod.

"Rauchen in Filmen kann eine stark wirksame Form der Förderung von Tabakprodukten sein", fügt Dr. Bettcher hinzu. "Die 180 Unterzeichner der Rahmen-Konvention der WHO zur Tabakbeschränkung (WHO-FCTC) sind durch internationales Recht verpflichtet, die auf Tabak bezogene Werbung und Förderung sowie das Sponsern zu verbieten."

### **Filme binden Millionen junger Menschen an Tabak**

Studien in den USA haben gezeigt, dass bei 37% der neu heranwachsenden

den Raucher das Rauchen in Filmen die Ursache ist. Im Jahr 2014 schätzten die US-amerikanischen Zentren für die Einschränkung und Verhinderung von Krankheiten, dass im gleichen Jahr durch den Einfluss des Rauchens in Filmen allein in den USA unter den Kindern mehr als 6 Millionen neue junge Raucher rekrutiert werden, von denen 2 Millionen schließlich an tabakbedingten Krankheiten sterben werden.

Im Jahr 2014 wurde Rauchen in 44% aller Hollywood-Filme und in 36 % der für junge Menschen klassifizierten Filme gezeigt. Zwischen 2002 und 2014 enthielten fast zwei Drittel (59%) der umsatzstärksten Filme Raucher-Szenen. Im gleichen Jahr berichtete der "US Surgeon General" (ein hochrangiger US-amerikanischer Gesundheitsbeamter), dass bei zukünftigen Filmen mit Raucher-Szenen die Einstufung "nur für Erwachsene geeignet" den Raucheranteil unter jungen Menschen in den USA um nahezu ein Fünftel verringern und 1 Million tabakbedingte Todesfälle unter heutigen Kindern und Heranwachsenden vermeiden würde.

Viele außerhalb der USA produzierte Filme enthalten ebenfalls Raucher-Szenen. Untersuchungen zeigen, dass Raucher-Szenen in den umsatzstärksten Filmen vorkommen, die in sechs europäischen Ländern (Deutschland, Island, Italien, Polen, Niederlande, Vereinigtes Königreich) und zwei lateinamerikanischen Ländern (Argentinien und Mexiko) hergestellt wurden. Der Bericht stellt fest, dass neun von zehn Filmen aus Island und Argentinien Raucher-Szenen enthalten, darunter für junge Menschen zugelassene Filme. ▶

Zur Erinnerung:  
**Nächste Mitgliederversammlung am**  
**23. April 2016 um 13:00 Uhr in Würzburg**  
 im Hotel Amberger,  
 Ludwigstr. 17-19, 97070 Würzburg  
 Tagesordnung im Nichtraucher-Info Nr. 101 – I/16  
 Weitere Informationen unter ☎ (089) 317 12 12

*Der WHO Bericht zu rauchfreien Filmen empfiehlt in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Artikels 13 der WHO-FCTC politische Maßnahmen, darunter folgende:*

- *Filme mit Raucher-Szenen sollten eine Alters-Klassifizierung erhalten, um deren Einwirkung auf die Jugend zu verringern.*
- *Im Nachspann von Filmen sollte bestätigt werden, dass die Film-Produzenten von niemand wesentliche Gegenleistungen dafür erhalten haben, dass sie Tabak-Produkte in dem Film benutzt oder gezeigt haben.*
- *In Filmen sollten keine Tabakmarken gezeigt werden.*
- *Vor Filmen in Kino, Fernsehen, Internet usw., die Raucher-Szenen enthalten, sollten wirksame gegen das Rauchen gerichtete Aufforderungen gezeigt werden.*

*Zusätzlich empfiehlt der Bericht auch, Medien-Produktionen, die das Rauchen fördern, von öffentlichen Zuschüssen auszuschließen.*

*Dr. Armando Peruga, Programm-Mana-*

*ger der WHO-Initiative für die Eliminierung von Tabak, sagt, dass Länder rund um die Welt Schritte zur Einschränkung der bildlichen Darstellung des Rauchens in Filmen eingeleitet haben. Er fügt hinzu: "In China wurde angeordnet, dass in Filmen keine Szenen mit exzessivem Rauchen gezeigt werden. Indien hat für inländische und importierte Filme sowie Fernsehprogramme neue Regeln für Raucher-Szenen und das Zeigen von Marken in Kraft gesetzt. Aber es kann und muss noch mehr getan werden.*

*Übersetzung: Volkmar Fiedrich*

Die Programmverantwortlichen der Fernsehsender antworten auf Proteste der Zuschauer mit der immer gleichen Formulierung, die eine bewusste Verdrehung der Realität darstellt:

"Tabakkonsum wird in der Regel nur gezeigt, wenn er dramaturgisch begründet ist. Die für ihre realistischen Milieuschilderungen bekannten Fernsehfilme können daher Szenen enthalten, in denen geraucht wird. Diese sind jedoch so gestaltet, dass sie keinesfalls Kinder und Jugendliche zur Nachahmung anregen. Eine Übersicht, in welchen Filmen Raucherszenen enthalten sind, liegt uns leider nicht vor. "

## Tabakrauch – gesundheitsschädlich auch im Freien



Tabakrauch löst sich im Freien weder rasch auf, noch verdünnt er sich gravierend. Aufnahmen eines Kamerateams von PLAN-BILD im Auftrag der NID zeigen das auf eindrucksvolle Weise. Im Scheinwerferlicht sind die Rauchschwaden vor dunklem Hintergrund auch noch in mehreren Metern Entfernung von der Rauchquelle deutlich zu erkennen: Das fünfminütige Video ist im Internet zu sehen unter

<https://www.youtube.com/watch?v=sYwcPiZDdYA>.

### Text zum Film

In vielen Staaten der Welt ist das Rauchen in Innenräumen, nicht jedoch im Freien verboten.

Begründet wird dies häufig damit, dass sich Tabakrauch im Freien rasch verdünne und auflöse. Doch die Gesetze der Physik und Chemie stützen dieses Wunschdenken nicht.

Ein Kamerateam von PLAN-BILD hat das Verhalten des Tabakrauchs bei schwachem bis mäßigem und teilweise böigem Wind festgehalten. Im Scheinwerferlicht zeigt sich, dass der Tabakrauch auch noch in mehreren Metern Entfernung von der Rauchquelle deutlich zu erkennen ist. Wind und Luftwirbel verwehen den Tabakrauch zudem in alle Richtungen und manchmal sogar nach unten.

Was geschieht – physikalisch gesehen –, wenn eine Zigarette angezündet und die Luft durch die Zigarette eingesaugt wird?

Ganz vorn an der Zigarette, in der

Glutzone, erreicht die Temperatur etwa 1000 Grad Celsius. Hinter dem Glutkegel erzeugt die unvollständige Verbrennung je nach Abstand zur Glutzone noch Temperaturen zwischen 200 und 600 Grad Celsius. Welche physikalischen Auswirkungen haben die hohen Temperaturen an der Zigarette auf die umgebende Luft?

Warme Luft dehnt sich aus und steigt nach oben. Diese physikalische Eigenschaft nutzen die Drachen- und Gleitschirmflieger und kreisen manchmal stundenlang in aufsteigender, thermischer Luft.

Tabakrauch besteht aus einer Vielzahl fester und gasförmiger Partikel. Die festen Partikel können mit einem Feinstaubmessgerät erfasst werden – auch dann, wenn sie mit bloßem Auge nicht zu erkennen sind.

Tabakrauch steigt nicht verschwommen nach oben, sondern meist als gut erkennbare Wolke oder Schwade, scharf abgegrenzt gegenüber der ▶

umgebenden Luft.

Eine Gruppe von Wissenschaftlern hat in der japanischen Großstadt Kobe die Luftbelastung durch Tabakrauch im Freien gemessen. Noch im Abstand von 4, 11, 18 und 25 Metern zur Rauchquelle wurden Feinstaubkonzentrationen gemessen, die um ein Vielfaches über den Werten für tabakrauchfreie Luft lagen.

Eine Erklärung dafür haben Wissenschaftler der ETH Zürich geliefert. Sie ermittelten, dass 3.000 Kubikmeter Frischluft erforderlich sind, um den Tabakrauch einer Zigarette so zu verdünnen, dass er keine Reizungen mehr verursacht.

3.000 Kubikmeter sind ein 3 Meter hoher quadratischer Raum mit 32 Metern Seitenlänge.

Schon allein diese Daten sind ein deutliches Indiz dafür, dass Tabakrauch auch im Freien selbst in größerer Entfernung von der Rauchquelle noch eine gesundheitsschädliche Konzentration aufweisen kann.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum stellt im Tabakatlas Deutschland 2015 fest: Kanzerogene können bereits in geringsten Mengen Krebs erzeugen. Für Tabakrauch kann deshalb kein Grenzwert festgelegt werden, unterhalb dessen keine Gefährdung für die Gesundheit anzunehmen ist.

Diese Erkenntnis trifft auch auf Tabakrauch im Freien zu. Wenn Tabakrauch zu riechen ist, befinden sich in der eingeatmeten Luft auch zahlreiche gesundheitsschädliche Substanzen. Dazu



Nicht nur nachts im Scheinwerferlicht, sondern auch tagsüber lässt sich der Tabakrauch einige Meter weit verfolgen. Es braucht dazu nur einen schattigen Hintergrund und wärmende Sonnenstrahlen.

Doch auch wenn keine Qualmwolken mehr zu sehen sind, bedeutet das lediglich, dass die Feinpartikel des Tabakrauchs nun so in der Luft verteilt sind, dass sie für unsere Augen nicht mehr zu erkennen sind. Für unser Riechorgan Nase bleiben sie jedoch noch längere Zeit wahrnehmbar und deshalb gefährlich.

*2,5 Mikrometer ( $\mu\text{m}$ ) beträgt der Durchmesser der im Tabakrauch in großer Zahl enthaltenen Feinpartikel. Ein Mikrometer ist ein Millionstel Meter oder ein Tausendstel Millimeter.*

ein Zitat aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 2015:

Gesundheitsschädliche Immissionen durch Tabakrauch sind wesentliche Beeinträchtigungen, die nicht geduldet werden müssen. (...) Sie überschreiten stets die Grenze dessen, was der beeinträchtigte Mieter hinzunehmen hat."

## BGH-Fall "Rauchen auf dem Balkon": Landgericht Potsdam – Ortstermin Juni

Der Bundesgerichtshof hatte am 16.01.2015 unter Aktenzeichen V ZR 110/14 entschieden, dass beim Rauchen auf dem Balkon das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und ein Zeitmodell mit abgestimmten Rauch-/Nichtrauchzeiten da- Das Landgericht Potsdam forderte beide Parteien am 15.05.2015 auf, sich um eine Einigung zu bemühen. Die Beklagtenseite bestand aber darauf, auf dem Balkon ohne zeitliche Einschränkung rauchen zu können. Daraufhin ordnete das Landgericht Potsdam eine Verhandlung für den 20.11.2015 an. Dieser Termin wurde wegen Erkrankung eines Richters auf den 19.02. 2016 verschoben.

Bei der Verhandlung am 19.02.2016 äußerte sich der Vorsitzende Richter dahingehend, dass sich das Landgericht an die Vorgaben des BGH halten werde. Er legte dem beklagten Ehepaar (erschieden war nur der Ehemann) nahe, sich auf ein Zeitmodell einzulassen. Dazu war der Beklagte jedoch nicht bereit. Seine Anwältin bestand darauf, dass sich das Gericht – wie vom BGH empfohlen – selbst einen Eindruck davon verschaffen solle, ob der Tabakrauch als störend wahrzunehmen sei. Die entsprechende Passage im BGH-Urteil dazu lautet:

"Das Berufungsgericht wird zunächst festzustellen haben, ob der von dem Balkon der Beklagten aufsteigende Rauch nach dem Empfinden eines durchschnittlichen, verständigen Nutzers auf dem Balkon der Kläger oder – sofern er bei offenem Fenster

für geeignet sei – unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung vorliege. Der BGH verwies den Fall zur Tatsachenfeststellung und Entscheidung zurück an das Landgericht Potsdam.

bzw. offener Balkontür in die Wohnung zieht – in deren Wohnung als störend wahrzunehmen ist. Das macht es – wie bei der Beurteilung der von Lärmbelästigungen ausgehenden Störungen – in der Regel erforderlich, dass der Tatrichter sich selbst in einem Ortstermin einen persönlichen Eindruck von dem Maß der Beeinträchtigung verschafft (vgl. Senat, Urteil vom 8. Mai 1992 – V ZR 89/91, NJW 1992, 2019; Urteil vom 5. Februar 1993 – V ZR 62/91, BGHZ 121, 248, 255)."

Der Vorsitzende Richter machte die beklagte Partei darauf aufmerksam,

**1. dass die Wahrnehmung von Tabakrauch bereits ausreiche, um als wesentliche Beeinträchtigung gewertet zu werden, weil sich in der eingatmeten Luft viele Schadstoffe befänden.** Er nannte als Beispiele Blausäure und zwei weitere Stoffe aus dem vom Deutschen Krebsforschungszentrum herausgegebenen Tabakatlas 2015.

2. dass ein Feststellungstermin evtl. nicht ausreichen würde, weil eine Veranstaltung im Freien von den Wetterbedingungen abhängt.

3. dass angesichts der wechselnden Wetterbedingungen unter Umständen ▶



Auf dem Balkon im ersten Stock will das Gericht prüfen, ob vom darunter liegenden Balkon Tabakrauch nach oben strömt und dort wahrgenommen werden kann. Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit. Schließlich gelten die physikalischen Gesetze auch im Bundesland Brandenburg. Und was könnte sonst jemand veranlassen, die erheblichen Mühen eines Gerichtsprozesses auf sich zu nehmen, um zu kalkulierbaren Zeiten seinen Balkon tabakrauchfrei nutzen und die Wohnung lüften zu können?

eine Messreihe über mehrere Tage erforderlich sei, was mit geschätzten Kosten in Höhe von 15.000 Euro verbunden sein könnte. Dies gehe aus der Brandenburger Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL Bbg) hervor.

Um keinen Revisionsgrund (Verweigerung des vom BGH empfohlenen eigenen Eindrucks) zu bieten, legte das Landgericht den 24. Juni 2016 als Ortstermin fest.

**Kommentar:** Bei der Empfehlung eines Ortstermins war sich der Bundes-

*gerichtshof offensichtlich nicht darüber im Klaren, dass bei einem Ortstermin zu in der Regel kontrollierbaren Lärm-belästigungen völlig andere Bedingungen herrschen als bei einem Ortstermin zu Tabakrauchbelästigungen im Freien bei stets unkontrollierbaren und äußerst unterschiedlichen Wetterbedingungen, zu denen vor allem die unsichtbaren Luftströmungen gehören. Aus diesem Grund ist es beruhigend zu wissen, dass es dem Landgericht Potsdam schon reicht, wenn beim Ortstermin kurzzeitig Tabakrauch wahrzunehmen ist.*

egk



## Messung der Nikotinbelastung mittels Wischprobe

Ständig Tabakrauchgeruch im Treppenhaus – sagen die Nichtraucher. Wir riechen nichts, sagen die Raucher. Dass die Wahrnehmungsfähigkeit bei den Menschen auch unabhängig vom Rauchverhalten unterschiedlich ausgeprägt ist, kann als Binsenweisheit gelten. Was der eine als Gestank empfindet, ist für den anderen der höchste Genuss. Beim Rauchen geht es jedoch nicht nur um eine Belästigung, sondern ganz konkret um das Aufzwingen von Stoffen mit potenzieller Gesundheitsschädigung. Auch wenn die meisten Menschen bereit sind, den widerlichen Tabakrauchgeruch hinzunehmen, wenn dies nicht allzu häufig vorkommt. Regelmäßig wollen sie ihn jedoch nicht einatmen müssen.

In einem mehrstöckigen Haus in Hamburg drang aus den Wohnungen von drei Rauchern durch kleine undichte Stellen und vor allem beim Betreten und Verlassen der Wohnung Tabakrauch in den Hausflur, der vom übrigen Treppenhaus durch eine Tür getrennt ist. Um die Tabakrauchbelastung ihrer Wohnung so gering wie möglich zu halten, öffneten die Nichtraucher zeitweise das Flurfenster, damit sich der Gestank nach draußen verziehen konnte. Das wiederum passte einer rauchenden Nachbarin nicht. Sie verständigte den Vermieter, der ohne jegliche Rücksprache mit den Nichtrauchern das Flurfenster fest verschloss.

Nachdem ihre Bemühungen um eine Herstellung des früheren Zustands vergeblich waren, kürzten die Nichtraucher die Miete. Das veranlasste den Vermieter zu einer Klage vor dem

Amtsgericht. Er behauptete, dass kein Tabakrauch zu riechen sei und dass die Wohnungen auf dieser Etage durch das lange Öffnen des Flurfensters auskühlen würden. Er erklärte sich mit einer kurzzeitigen Öffnung von je 15 Minuten am Morgen und am Abend einverstanden. Gleichzeitig ließ er das Fenster wieder so herrichten, dass es von den Nichtrauchern geöffnet werden konnte. Dass die Nichtraucher nicht mit den zugestandenen Öffnungszeiten einverstanden sein konnten, ist sicher leicht zu verstehen.

Um den – subjektiven – Zeugenaussagen über die Tabakrauchbelastung im Hausflur einen objektiven Beleg hinzuzufügen, ließen die Nichtraucher vom TÜV eine Wischprobe auf Nikotin vornehmen. Eine genau abgemessene Fläche an zwei Wohnungstüren und der Tür vom Flur zum Treppenhaus wurde mit vorher speziell gereinigten Baumwolltüchern abgewischt, und diese Proben wurden in einem Kieler Labor analysiert – zusammen mit einer sogenannten Blindprobe. Die Analyse ergab eine Belastung bei

Wohnungstür A:	4,8 µg Nikotin/m <sup>2</sup>
Wohnungstür B:	< 3,8 µg Nikotin/m <sup>2</sup>
Treppenhaustür:	< 2,5 µg Nikotin/m <sup>2</sup>

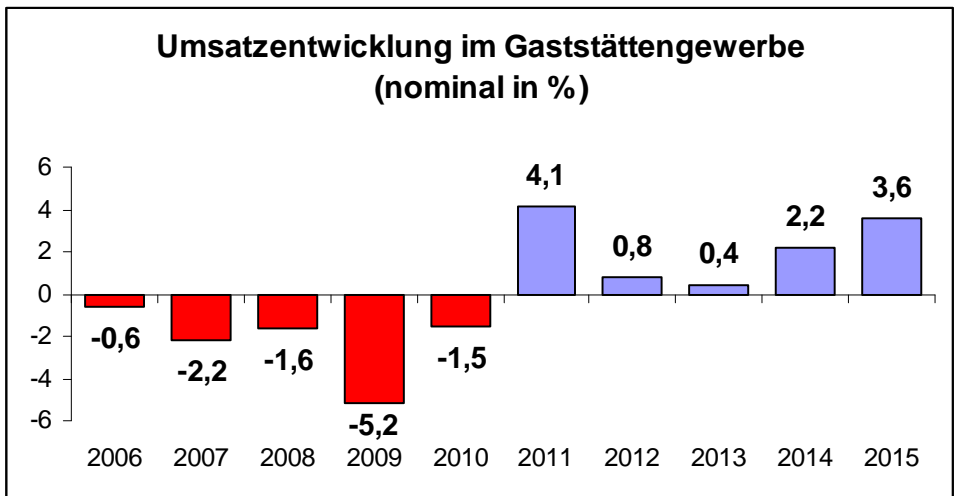
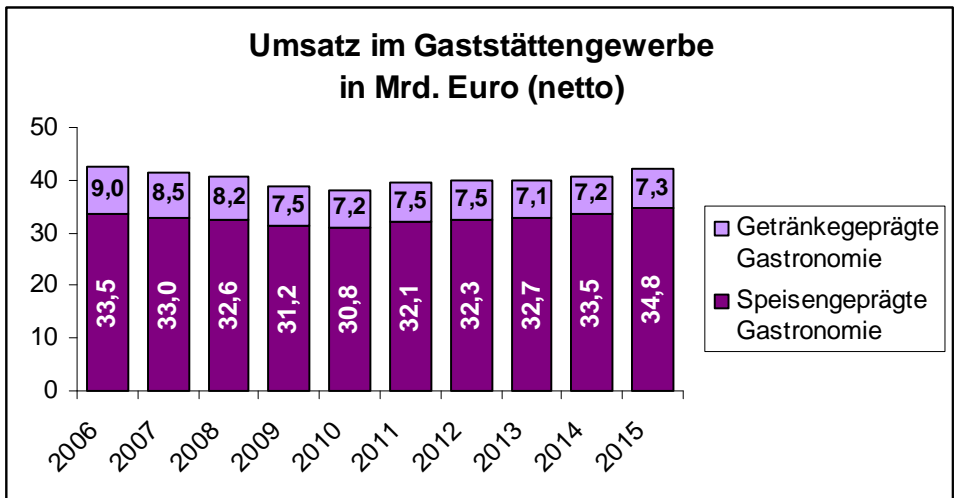
Da mit dieser Wischprobe auf Nikotin Neuland betreten wurde, hat die NID die Kosten in Höhe von 1.046 Euro vorläufig übernommen. Zugleich wurde das TÜV-Gutachten (und damit der Rechnungsbetrag) in das Verfahren als erzwungene Maßnahme zur Beweissicherung eingebracht. Die NID betreut diesen Fall seit über zwei Jahren.



## Nichtraucherschutz fördert Umsatz von Gaststätten

Vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) sind schon lange keine Klagen mehr zu hören. Warum auch? Die Geschäfte des Gastgewerbes laufen nicht wie befürchtet schlechter, sondern sogar besser. Der jahrzehntelange Umsatzrückgang im Gaststättengewerbe hat eine kleine, aber doch spürbare Kehrwende genommen. Die Nichtraucherschutzgesetze haben nicht geschadet, sondern genutzt. Als Datenquelle für die beiden Diagramme gibt der Dehoga das Statistische Bundesamt und eigene Berechnungen an.

<http://www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/umsatz/gaststaettengewerbe/>



## Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs: EU-Tabakprodukt-Richtlinie rechtmäßig

Juliane Kokott, die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), hält EU-Richtlinie 2014/40/EU zu Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen für rechtmäßig. Insbesondere die weitgehende Vereinheitlichung der Verpackungen, das künftige unionsweite Verbot von Mentholzigaretten und die Sonderregelung für E-Zigaretten seien rechtmäßig. Der Unionsgesetzgeber habe den ihm einräumenden weiten Spielraum, um sicherzustellen, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse unter einheitlichen Bedingungen unionsweit vermarktet werden können, ohne dass dabei das fundamentale Ziel eines hohen Gesundheitsschutzniveaus außer Acht gerät, nicht überschritten. Gewöhnlich entscheidet der EuGH im Sinne der Anträge der Generalanwältin.

In der **Einleitung** der umfangreichen Stellungnahme für den EuGH vom 23. Dezember 2015 schreibt Juliane Kokott:

*Mit der Richtlinie 2014/40/EU hat der Unionsgesetzgeber im April 2014 nach zähem Ringen und einem äußerst bewegten Gesetzgebungsverfahren eine Neuregelung der Bestimmungen über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen auf dem Europäischen Binnenmarkt verabschiedet.*

*Wie schon ihre Vorläuferinnen, so ist auch diese Richtlinie Gegenstand erbitterter Rechtsstreitigkeiten. Sie beschäftigt den Gerichtshof derzeit in drei pa-*

*rallelen Verfahren, von denen das vorliegende – vorgelegt von einem britischen Gericht auf Betreiben der Konzerne Philip Morris International (PMI) und British American Tobacco (BAT) – die umfassendsten Angriffe auf die Rechtmäßigkeit dieser Binnenmarkt-Harmonisierungsmaßnahme enthält und in einer Art Rundumschlag besonders viele ihrer Bestimmungen auf den Prüfstand stellt.*

*Dabei spielt allerdings die Eignung von Art. 114 AEUV (ehemals Art. 95 EG oder Art. 100a EWG-Vertrag) als Rechtsgrundlage, mag sie auch in einigen Details weiterhin umstritten sein, keine so zentrale Rolle mehr wie in früheren Jahren. Vielmehr rücken nunmehr andere Rechtsfragen in den Mittelpunkt des Interesses, namentlich solche rund um die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, das Subsidiaritätsprinzip und die Unionsgrundrechte. Außerdem geht es um die Möglichkeiten der Übertragung von Rechtsetzungs- und Durchführungsbefugnissen auf die Europäische Kommission gemäß den Art. 290 AEUV und 291 AEUV.*

*Hinter diesen Rechtsfragen, die mit gewaltigen wirtschaftlichen Interessen befrachtet sind und sich auf das Leben von Millionen von Unionsbürgern tagtäglich auswirken, verbirgt sich letztlich eine sehr grundlegende Problematik: Welcher Spielraum verbleibt dem Unionsgesetzgeber, um sicherzustellen, dass Produkte unter einheitlichen Bedingungen unionsweit in den Verkehr gebracht werden können, ohne dass ▶*

dabei das fundamentale Ziel eines hohen Gesundheitsschutzniveaus außer Acht gerät, welches im Primärrecht an prominenter Stelle verankert ist (Art. 9 AEUV, 114 Abs. 3 AEUV, 168 Abs. 1 AEUV und 35 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)?

Neben dem vorliegenden Fall sind derzeit noch zwei weitere Verfahren zur Rechtmäßigkeit der Richtlinie 2014/40 anhängig, die sich jeweils ganz konkreten Einzelaspekten der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Vorschriften widmen. Eines dieser Verfahren betrifft die neue Regelung über elektronische Zigaretten in Art. 20 der Richtlinie; es geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen desselben Gerichts (aber nicht desselben Richters) zurück, das sich auch im vorliegenden Fall an unseren Gerichtshof wendet. Das andere hat eine Nichtigkeitsklage der Republik Polen zum Gegenstand, mit der diese speziell das vom Unionsgesetzgeber verhängte Verbot von Mentholzigaretten angreift. In beiden Fällen stelle ich ebenfalls heute meine Schlussanträge.

### **Tabakindustrie Hauptkläger**

Wie stark der Tabakindustrie daran gelegen ist, die Richtlinie zu verhindern, zeigen die Ausführungen zum Ausgangsrechtsstreit mit der Zulassung

von "Streithelfern":

PMI und BAT beschäftigen sich mit der Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen. Vor dem High Court of Justice (England und Wales) – Queen's Bench Division (Administrative Court) –, dem vorlegenden Gericht, haben die Gesellschaften Philip Morris Brands SARL und Philip Morris Limited einerseits sowie British American Tobacco UK Limited andererseits jeweils Klagen gegen den Secretary of State for Health erhoben, welche darauf abzielen, die Umsetzung der Richtlinie 2014/40 im Vereinigten Königreich zu verhindern. Diese beiden Klagen sind vom vorlegenden Gericht verbunden worden.

Auf Seiten der Klägerinnen wurden im Ausgangsrechtsstreit folgende weitere Unternehmen als Streithelfer zugelassen: Imperial Tobacco Limited, JT International SA und Gallaher Limited, Tann UK Limited und Tannpapier GmbH, Deutsche Benkert GmbH & Co. KG und Benkert UK Limited, V. Mane Fils sowie Joh. Wilh. Von Eicken GmbH. Einige dieser Unternehmen stellen selbst Tabakerzeugnisse her, andere sind als Zulieferer der Tabakindustrie tätig, beispielsweise für Mundstückbelagpapier oder für Aromastoffe.

## **Tabakerzeugnisgesetz in Deutschland**

Unabhängig von den Klagen gegen die EU-Tabakprodukttrichtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten deren Umsetzung in nationale Gesetze meist schon abgeschlossen. In Deutschland verzögerte der föderale Staatsaufbau den Gesetzgebungsprozess etwas, weil auch der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stel-

lung nehmen muss, was am 29. Januar geschehen ist. Mit einem kleinen Teil der vorgeschlagenen Änderungen war die Bundesregierung einverstanden, die meisten lehnte sie ab. Am 25. Februar verabschiedete der Bundestag das Tabakerzeugnisgesetz, das zum 20. Mai 2016 in Kraft tritt.

## Raucher



Darf man ihn so nennen: "Raucher"?

Jeder, der abends sein Bierchen genießt, würde

sich dagegen verwehren, Trinker genannt zu werden. Der eine raucht, der andere trinkt, viele tun beides. Warum wird nun der Raucher vor allen anderen durch sein Verhalten stigmatisiert? Schon seit längerem hält es die Gesellschaft für notwendig, Raucher zu separieren. Erinnerung sei an die getrennten Raucher- und Nichtraucher-Abteile bei der Eisenbahn. Eine positive Entwicklung der öffentlichen Meinung hat damit aufgeräumt. "Rauchfrei" gilt jetzt in allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wird sich die Vernunft weiter Bahn brechen? Noch immer gibt es getrennte Areale für Raucher und für Nichtraucher. Wer soll damit ausgegrenzt werden, der Raucher oder der Nichtraucher? Begriffe sagen es: Raucher wollen unter sich sein. "Raucherkneipe" oder "Raucherclub" sind Vereinszeichen, die besagen: "Hier gelten unsere Gesetze!" Der Nichtraucher sieht sich ausgegrenzt. Selbst in Gaststätten, die mit Rücksicht auf Nichtraucher getrennte Bereiche ausweisen, zieht der Qualm durch alle Räume. Wen das anstinkt, der soll doch zu Hause bleiben! Raucher haben als gesellschaftliche Minderheit das Bestimmungsrecht. Ist das auch rechtens?

Die herrschende Elite sieht die Spaltung der Gesellschaft in zwei polarisierende Gruppen offenbar gelassen.

Gruppenbildung ist schließlich etwas Normales. Erst in der Gruppe findet der Mensch seine Identität. Gemeinsame Interessen verbinden und stiften für den einzelnen Sinn und Zweck. Denken wir an Kleingärtner, Angler oder Freizeitsportler. Doch kritisch wird es, wenn die durch die Gruppe vermittelte Identität neben dem eigenen Vergnügen auf Benachteiligung und Schädigung anderer hinausläuft. Das ist auch der Grund dafür, Rauchern durch entsprechende Bestimmungen Grenzen zu setzen. Aber wie die Praxis zeigt, gelingt das kaum in befriedigender Weise.

Die offizielle und die öffentliche Meinung wollen den Raucher gar nicht ausgrenzen, sondern ihn in die überwiegend nichtrauchende Gesellschaft integrieren. Keine Diskriminierung, sondern gegenseitige Rücksichtnahme heißt die Devise. "Toleriert doch das bisschen Rauch!", wird an die Nichtraucher appelliert. Fremdschädigendes Verhalten wird damit als sozialverträglich deklariert. Obwohl für empfindliche Nasen Schutzgebiete eingeräumt wurden ("Nichtraucherschutz"), bleibt für Raucher noch genügend Raum, um sich mit ihrem Qualm auszubreiten und Unbeteiligte zu belästigen und zu gefährden. Leider nehmen das viele Nichtraucher unbesehen hin, weil sie über das Ausmaß ihrer Gefährdung wohlweislich im Unklaren gelassen werden.

Fremdschädigung durch Rauchen könnte vermieden werden, wenn im Umfeld Unbeteiligter grundsätzlich nicht geraucht wird. Doch dazu ist die Mehrheit der Raucher weder bereit ▶

noch in der Lage. Gruppen, deren Mitglieder ihre fragwürdigen Interessen gegen berechnete Belange von Gruppenfremden durchzusetzen versuchen, neigen schnell zur Radikalisierung. Schon oft wurde über tätliche Übergriffe von Rauchern auf Personen berichtet, die lediglich auf ihr Recht auf saubere Atemluft bestanden. Raucher nehmen sich die Freiheit, ihr Suchtverhalten auch gegen Recht und Gesetz zu zelebrieren. Dafür gibt es prominente Beispiele aus dem öffentlichen Leben.

Da die Raucher dazu tendieren, gesetzte Schranken zu ignorieren, werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz auch kaum überwacht, geschweige denn Verstöße geahndet. "Nichtraucherschutz" soll doch eher Nichtraucher ruhig stellen denn Raucher in ihrem Tun behindern. Darin sind sich Raucher und die Mehrheit der Politiker offenbar einig. Statt von Gefährdung und Schädigung durch erzwungenes Mitrauchen wird deshalb beharrlich von Belästigung gesprochen. Das klingt harmloser und schreit nicht so nach energischen Maßnahmen gegen die Tabakdrogenepidemie. "Seid doch nicht so empfindlich!" genügt dann wohl als Reaktion auf berechnete Beschwerden.

Die Spitzen der Gesellschaft sehen sich in einem Zwiespalt. Raucher und Nichtraucher per Gesetz polarisieren und separieren und sie gleichzeitig zum friedlichen Miteinander zusammenführen – wie soll das gehen? Beides läuft auf faule Kompromisse hinaus, die das eigentliche Problem nicht lösen. Es geht um den Schutz der Gesundheit, der Umwelt und von gesellschaftlichen Ressourcen. Dazu ist der Staat nach

dem Grundgesetz verpflichtet. Doch er versucht sich dieser Verpflichtung zu entziehen, indem er den Tabakdrogenkonsum unangetastet lässt.

Wem zuliebe wird geltendes Recht in den Wind geschrieben? Dem Raucher, den Händlern und Gastwirten oder der Tabakdrogenlobby? "Von wegen Rechtsbruch, Tabak ist doch ein ganz legales Genussmittel!" Das meinen die Politiker. "Nichtraucher müssen sich nicht freundschaftlich lassen, dafür haben wir schließlich den Nichtraucherschutz!" Sie sind also selbst schuld, die jährlich etwa 10.000 an erzwungenem Mitrauchen frühzeitig Verstorbenen allein in Deutschland. Sie hätten sich eben nicht in Gefahr begeben sollen. Schön, auf diese Weise die Verantwortung abschieben zu können!

Also, Erwachsene sollten in der Lage sein, sich selbst vor der Nötigung zum Einatmen von Tabakrauch zu schützen, dank staatlicher Gesetze. Und was ist mit den Kindern? "Für deren Schutz vor Tabakrauch sind allein die Eltern verantwortlich, nicht der Staat", sagen die Politiker. Und wenn die Eltern im gemeinsamen Zuhause rauchen? "Sollen sie doch, wir dürfen da nicht eingreifen, es sei denn, es droht Verwahrlosung – oder die Eltern werden gegenüber ihren Kindern in auffälliger Form handgreiflich", meinen sie mit Hinweis auf das Grundgesetz. Schädigung durch Tabakrauch gehört nicht zu den Anlässen, bei denen sich der Staat in Familieneingriffen einmischen darf.

Hat dieser Irrsinn auch ein Ende? Es gibt nur eine wirklich sichere Lösung: Die tabakdrogenfreie Gesellschaft!

*Dr. Wolfgang Schwarz*

## Tabakverkauf 2015

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	21.697 Mill. €	<b>+6,0%</b>	81.267 Mill. St.	<b>+2,2%</b>
Zigarren und Zigarillos	691 Mill. €	<b>-10,6%</b>	2.958 Mill. St.	<b>-23,4%</b>
Feinschnitt	3.670 Mill. €	<b>4,4%</b>	25.470 Tonnen	<b>-0,9%</b>
Pfeifentabak	165 Mill. €	<b>25,3%</b>	1.732 Tonnen	<b>+27,5%</b>
Insgesamt	26.223 Mill. €	<b>5,4%</b>		
Steuerwerte	14.922 Mill. €	<b>4,0%</b>		

### Tabakkonsum hat 2015 scheinbar leicht zugenommen, aber...

Der Netto-Bezug von Steuerzeichen weist einen Anstieg von 2,2% bei Zigaretten und eine Abnahme von 23,4% bei Zigarren und Zigarillos aus. Teilweise ist das dadurch erklärbar, dass die sogenannten Eco-Zigarillos seit 1. Januar 2015 wie Zigaretten besteuert werden müssen. Rein rechnerisch (1 Eco-Zigarillo gleich 1 Zigarette) reduziert sich dadurch der Anstieg bei Zigaretten auf 1,0%.

<u>Tabakerzeugnis</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>Veränderung</u>
Zigaretten in St.	79.520,67	81.266,69	2,2%
Zigarren/Zigarillos in St.	3.858,29	2.956,03	-23,4%
<b>zusammen</b>	<b>83.378,96</b>	<b>84.222,72</b>	<b>1,0%</b>

Doch auch die Steigerung um 1,0% ist nicht echt, sondern künstlich herbeigeführt und als frühzeitige Reaktion auf das voraussichtlich am 20. Mai 2016 in Kraft tretende Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) zu verstehen. Dieses sieht eine **ein-jährige Frist** für den Abverkauf von solchen Tabakerzeugnissen vor, "die bis zum 20. Mai 2016 nach den bisherigen Regelungen hergestellt oder für den zollamtlich freien Verkehr abgefertigt und entsprechend gekennzeichnet wurden". Je mehr Zigaretenschachteln ohne die im TabakerzG geforderten bildlichen Warnhinweise vor diesem Termin mit der Steuerbanderole versehen worden sind, desto länger reichen sie. Dieses Vorgehen verschiebt somit den Zeitpunkt, von dem ab den Käufern drastisch vor Augen geführt werden muss, welche gesundheitlichen Folgen das Rauchen hat, um einige Monate – soweit wie es die Produktions- und Lagerkapazitäten zulassen.

Der scheinbare Anstieg für das Jahr 2015 ergibt sich aus einer Vervielfachung des Netto-Bezugs der Steuerzeichen im vierten Quartal. Während in den ersten drei Quartalen noch ein Rückgang von durchschnittlich 0,8% zu verzeichnen ist, kommt es im letzten Vierteljahr plötzlich zu einem Plus von 5,8%.

	2014	2015	Veränderung
<b>Tabakerzeugnis</b>	<b>1.-3.Quartal</b>	<b>1.-3. Quartal</b>	<b>1.-3. Quartal</b>
Zigaretten in St.	57.758,46	58.098,64	0,6%
Zigarren/Zigarillos in St.	3.005,44	2.198,28	-26,9%
<b>zusammen</b>	<b>60.763,90</b>	<b>60.296,92</b>	<b>-0,8%</b>

	2014	2015	Veränderung
<b>Tabakerzeugnis</b>	<b>4. Quartal</b>	<b>4. Quartal</b>	<b>4. Quartal</b>
Zigaretten in St.	21.762,21	23.168,05	6,5%
Zigarren/Zigarillos in St.	852,85	757,75	-11,2%
<b>zusammen</b>	<b>22.615,06</b>	<b>23.925,80</b>	<b>5,8%</b>

Bestätigt wird die Vermutung eines gezielten Mehrkaufs von Steuerzeichen im letzten Quartal des vergangenen Jahres von den Quartalsdaten für Zigaretten in den zwei Jahren zuvor: 0,7% für 2014 gegenüber 2013 und 0,2% für 2013 gegenüber 2012 (jeweils letztes Vierteljahr).

### Austausch-Effekte bei Feinschnitt und Pfeifentabak

Dem Rückgang beim Feinschnitt um 0,9% steht ein Anstieg von 27,5% beim Pfeifentabak gegenüber. Da beide Tabake für den jeweils anderen ein Surrogat (Ersatz) darstellen, ist davon auszugehen, dass Feinschnittraucher verstärkt auf den deutlich billigeren Pfeifentabak umgestiegen sind. Berechnet man die Veränderung für die gesamte versteuerte Menge beider Tabake, ergibt sich nur noch eine Steigerung um 0,5%.

<b>Tabakerzeugnis</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>Veränderung</b>
Feinschnitt in t	25.699,62	25.470,41	-0,9%
Pfeifentabak in t	1.358,62	1.731,88	27,5%
<b>zusammen</b>	<b>27.058,24</b>	<b>27.202,29</b>	<b>0,5%</b>

Der Durchschnittspreis für 1 kg Feinschnitt lag 2015 bei 144,04 €. Dieselbe Menge Pfeifentabak war dagegen schon für 90,90 € zu haben. Grund dafür ist, dass für Feinschnitt durchschnittlich 74,80 € pro Kilogramm Tabaksteuer entrichtet werden mussten, für Pfeifentabak hingegen nur 27,60 €.

Die relativ geringe Erhöhung bei den Mengen (in Stück und Tonnen) der konsumierten Tabakwaren ist jedoch verbunden mit einer überproportionalen Steigerung der Ausgaben. Dem Netto-Bezug der Steuerzeichen zufolge lagen die Kleinverkaufswerte für alle Tabakerzeugnisse 2015 bei 26,223 Milliarden Euro, was einer Zunahme um 5,4% entspricht. Das bringt Steuereinnahmen in Höhe von 14,922 Milliarden Euro und unterstreicht die geringe Preis-Elastizität der Nachfrage bei süchtig machenden Drogen.



## Raucher nach Alter und Zigarettenkonsum/Tag

Auch wenn sich die Ergebnisse der Bus-Umfragen der GfK Marktforschung auf rund 2.000 repräsentativ ausgewählte Personen stützen, ist es schwer, aussagekräftige Daten für Teil- und Untergruppen zu erhalten. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu mindern, ist die Zusammenführung der Ergebnisse mehrerer identischer Umfragen aus verschiedenen Jahren.

GfK-Umfragen 2011+2013+2015	Raucher nach Alter und Zigarettenkonsum/Tag						
	16-19 J.	20-29 J.	30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.	60-69 J.	70+
Gelegentlich	19	57	44	44	41	20	19
1-5 Zig./Tag	17	40	27	41	37	22	15
6-15 Zig./Tag	17	149	136	187	160	75	33
> 15 Zig./Tag	19	107	135	186	143	58	25
Summe	72	353	342	458	381	175	92

GfK-Umfragen 2011+2013+2015	Raucher nach Alter und Zigarettenkonsum/Tag						
	16-19 J. (n=72)	20-29 J. (n=353)	30-39 J. (n=342)	40-49 J. (n=458)	50-59 J. (n=381)	60-69 J. (n=175)	70+ (n=92)
Gelegentlich	26%	16%	13%	10%	11%	11%	21%
1-5 Zig./Tag	24%	11%	8%	9%	10%	13%	16%
6-15 Zig./Tag	24%	42%	40%	41%	42%	43%	36%
> 15 Zig./Tag	26%	30%	39%	41%	38%	33%	27%
Summe	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Deutlich zu erkennen ist, dass sich die vier Konsumentengruppen bei den 16- bis 19-Jährigen gleichmäßig verteilen, während sie sich in allen anderen Altersgruppen erheblich unterscheiden. Der jüngsten Altersgruppe am nächsten kommt bei der Verteilung die älteste Altergruppe.

### Bandbreite der Ergebnisse

GfK-Umfragen 2011+2013+2015	Raucher nach Alter und Zigarettenkonsum/Tag						
	16-19 J.	20-29 J.	30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.	60-69 J.	70+
Gelegentlich	16-42%	13-19%	12-15%	9-10%	6-15%	6-16%	13-25%
1-5 Zig./Tag	13-32%	6-15%	6-10%	7-11%	5-13%	9-20%	10-22%
6-15 Zig./Tag	17-35%	39-48%	34-50%	35-46%	38-49%	38-47%	29-48%
> 15 Zig./Tag	17-32%	28-33%	33-44%	35-45%	33-47%	27-36%	10-48%

Wie zu erwarten, zeigen sich die größten Abweichungen zwischen den Ergebnissen der drei Umfragen bei den Gruppen mit der geringsten Personenzahl. So basieren die Ergebnisse bei den 16- bis 19-Jährigen lediglich auf 72 Antworten und bei den Befragten ab 70 auf 92 – ein deutlicher Hinweis darauf, dass für die Bewertung von Umfrageergebnissen nicht nur die repräsentative Auswahl, sondern auch die Zahl der Befragten eine entscheidende Rolle spielt.

## Begriff "organic" in Zigarettenmarke verboten

Der Lübecker Zigarettenhersteller "Von Eicken" hat den Begriff "Organic" aus seiner Marke "Manitou Organic" nach Beanstandung durch das Umweltministerium in Kiel entfernt. Im Mai vergangenen Jahres hatte das *Forum Rauchfrei*, Berlin, die Firma bei der Stadt Lübeck angezeigt mit der Begründung, dass die Verbraucher mit dem Begriff "organic" hinteres Licht geführt werden. Sie erwarten sich von Bio-Produkten einen gesundheitlichen Nutzen. Johannes Spatz, Sprecher des Forums, vermutet, dass die Tabakindustrie mit einer derartigen Namensgebung die Strategie verfolgt, von der gesundheitsschädlichen Seite ihrer Produkte abzulenken.

Die Stadt Lübeck beauftragte daraufhin das Hygieneinstitut Hamburg mit einer Prüfung. Dieses schloss offensichtlich aus dem Hinweis auf der schmalen Seite der Schachtel, wonach diese Zigaretten nicht weniger schädlich sind als andere, dass kein Grund für eine Beanstandung vorliege.

Eine juristische Prüfung durch das Umweltministerium in Kiel kam allerdings zu einem anderen Ergebnis: "Gemäß § 22 des Vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen Begriffe zu verwenden, die darauf hindeuten, dass das Produkt natürlich oder naturrein ist." Begriffe wie "bio" oder "organic" würden als gleichsinnig aufgefasst. Daraufhin erklärte sich "Von Eicken" zu einer Änderung bereit, allerdings ohne eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen. Justiziar Oliver Nils Wrede betonte: "Wir sind nicht der Auffassung,

dass gegen die aktuell geltenden Regeln verstoßen wird." "Organic" sei lediglich ein Hinweis auf die Anbaumethode. Für die Zigaretten der Marke Manitou werde Virginiatabak verwendet, "komplett frei von Zusatzstoffen wie Feuchthaltemittel, Abbrechhilfen, Aroma- und Konservierungsstoffe", wie auf der Webseite des Unternehmens zu lesen ist. Und: "Der Tabak wird in kontrolliertem Anbau, frei von Pestiziden und künstlichen Düngemitteln angebaut." Dass der bei der Verbrennung von Tabak entstehende Rauch dadurch keinesfalls wesentlich weniger schädlich ist, interessiert den Zigarettenproduzenten nicht.

Johannes Spatz sieht in der Reaktion des Ministeriums einen kleinen Erfolg. Allerdings sei die Sache doch ziemlich zögerlich vorangegangen. "Wir erleben es häufig, dass die zuständigen Behörden den Konflikten mit den Tabakkonzernen ausweichen, da sie sich diesen juristisch und finanziell in keiner Weise gewachsen fühlen." Verstöße sollten schneller verfolgt werden. Dem schließt sich die NID voll an. egk



## **Imperial Tobacco tilgt "Tobacco" aus seinem Namen, weil Tabak ein schlechtes Image hat**

Anfang Februar stimmten die Aktionäre auf der Hauptversammlung des britischen Tabakkonzerns Imperial Tobacco Group PLC für die Umbenennung in Imperial Brands PLC. Brands heißt ins Deutsche übersetzt einfach nur "Marken". Imperial Brands mit Hauptsitz im britischen Bristol ist die Muttergesellschaft von Tochterunternehmen, die fast ausschließlich Tabakprodukte herstellen. Zu den bekanntesten Zigarettensmarken zählen die Gauloises und die West.

Die einzige Sparte von Imperial Brands, die scheinbar nichts mit Tabak zu tun hat, ist Logista. "Scheinbar" deshalb, weil ein Großteil des Umsatzes von Logista darauf entfällt, Tabakhändler zu beliefern. Ganz abgesehen davon: Der 2015 erzielte Betriebsgewinn von Logista betrug 154 Millionen Pfund Sterling (ca. 210 Millionen Euro) und damit nur rund 5 Prozent des Betriebsgewinns, den das Geschäft mit Zigaretten und Zigarren abwarf: fast 4 Milliarden Euro. Imperial Brands ist also eindeutig ein Tabakkonzern, möchte aber nicht mehr als solcher in Erscheinung treten.

Wie andere Tabakunternehmen hat auch Imperial Brands die Zeichen der Zeit erkannt und in die Herstellung elektronischer Zigaretten investiert. Es übernahm vom US-Konkurrenten Reynolds Tobacco dessen E-Zigaretten-Marke Blu, die sich dieser erst kurz zuvor durch Übernahme von Lorillard Tobacco einverleibt hatte.

Auf der Webseite von Imperial Tobacco

PLC ist zu lesen: Unser Name hat sich geändert, aber unser Fokus bleibt genau der gleiche: Maximierung der Möglichkeiten für unsere Marken und die Generierung nachhaltiger Erträge für unsere Aktionäre.

Ob die anderen großen Tabakkonzerne, z.B. British American Tobacco (BAT) und Japan Tobacco International (JTI) demnächst die Strategie von Imperial Brands übernehmen und sich einen Namen geben, der von ihren todbringenden Produkten ablenkt?

### **Tabak-Image verschlechtert die Marktchancen bei Nahrungsmitteln**

Beim weltgrößten Tabakkonzern Philip Morris mit der weltweit meistverkauften Zigarettensmarke Marlboro fehlt das "Tobacco" im Namen. Lediglich die gleichnamige Zigarettensmarke ohne größeren Marktanteil weist auf Philip Morris hin. Doch das schlechte Tabak-Image kann auch noch auf andere Weise wirken.

2003 wurde aus dem damaligen Mischkonzern (Tabak und Lebensmittel) Philip Morris der Mischkonzern "Altria". 2007 hielt Altria u.a. 87,2 Prozent der Aktien von Kraft Foods, dem zweitgrößten Hersteller von Lebensmittelprodukten. Als sich jedoch die enge Verbindung von Tabakprodukten und Nahrungsmitteln zunehmend negativ auf die Marktchancen von Altria auswirkte, kam es zur Abspaltung der Tabaksparte und Gründung von Philip Morris International.

## **BGH: Handel mit nikotinhaltigen E-Zigaretten strafbar – zumindest nach dem Vorläufigen Tabakgesetz –**

Der Handel mit Flüssigkeiten für E-Zigaretten, die Nikotin enthalten, ist laut der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. Dezember 2015 unter Aktenzeichen 2 StR 525/13 derzeit in Deutschland strafbar. Allerdings ist die Rechtslage gerade im Umbruch. Bis Ende Mai 2016 muss eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 in deutsches Recht umgesetzt sein, die den Handel mit E-Zigaretten auf eine neue gesetzliche Grundlage stellt. Der Entwurf für das künftige Tabakerzeugnisgesetz sieht vor, Flüssigkeiten für E-Zigaretten zuzulassen, die einen Nikotingehalt von höchstens 20 Milligramm pro Milliliter haben.

Das Urteil der Karlsruher Richter beruht auf dem derzeit gültigen Vorläufigen Tabakgesetz. Weil E-Zigaretten erst seit einigen Jahren auf dem deutschen Markt sind, war die Rechtslage bislang unklar. Denn sie werden nicht im eigentlichen Sinne geraucht – beim Ziehen am Mundstück wird eine Flüssigkeit ("Liquid") vernebelt und inhaliert.

Der zuständige Strafsenat stufte nun Liquids, die aus Rohtabak erzeugtes Nikotin enthalten, als Tabakerzeugnis ein. Für solche Erzeugnisse ist nach den bisherigen Regelungen die Beimischung bestimmter Stoffe untersagt.

Die Richter bestätigten eine Geldstrafe des Landgerichts Frankfurt gegen einen Händler, der solche Flüssigkeiten für elektrische Zigaretten in seinem Geschäft und online verkauft hat. Dass die vertriebenen Liquids gar keinen Rohtabak mehr enthielten, spielte für die Entscheidung keine Rolle.

Was das Urteil für die rund 5500 Verkaufsstellen in Deutschland bis zur Neuregelung bedeutet, ist schwer einzuschätzen. Nach Angaben des Verbands des E-Zigarettenhandels enthalten etwa 95 Prozent aller Liquids Nikotin, das in den allermeisten Fällen aus Tabak hergestellt ist. Die Händler gehen wohl davon aus, dass die Behörden bis zum Inkrafttreten des Tabakerzeugnisgesetzes nicht tätig werden.

## **Tabakentwöhner – interessengeleitet gegen E-Zigaretten?**

Warum wendet sich ein nicht unerheblicher Teil derjenigen, die von der Tabakentwöhnung leben, gegen die Verwendung von E-Zigaretten als Ausstiegshilfe? Ganz einfach: Tabakentwöhner sehen die E-Zigarette als Konkurrenz an. Denn wer es als Raucher von Tabak-Zigaretten schafft, auf E-Zigaretten umzusteigen, hat durch diesen Schritt sein gesundheitliches Risiko

so stark gemindert, dass ein weiterer Schritt nur noch relativ geringe gesundheitliche Vorteile bringt. Vor allem aber braucht der Dampfer von E-Zigaretten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine anderweitige Unterstützung – weder durch Medikamente noch durch geschultes Personal. Genauso wie acht von zehn Tabakrauchern, die ohne jegliche Hilfsmittel erfolgreich sind.

## Johnson & Johnson stellt seinen Newsletter *Nicorette SCIENCE* ein

Offensichtlich haben sich die hochgesteckten Erwartungen, mit Nikotinersatzprodukten (NEPs) nachhaltige finanzielle Erfolge zu erzielen, nicht erfüllt. So blieb der Johnson & Johnson McNeil Consumer Healthcare GmbH nichts anderes übrig, als ihren Newsletter *Nicorette SCIENCE* aufzugeben.

Seit 2005 wurde versucht, die Ärzte darauf einzuschwören, den Patienten NEPs als Therapie erster Wahl zur Entwöhnung vom Tabak zu empfehlen. Als "einfach, evidenzbasiert und effektiv" wurde die Therapie vorgestellt. Ein ärztliches Expertenteam pries sie in allen möglichen Variationen. Doch mit wenig Erfolg. Die Ärzte und/oder ihre Patienten wollten nicht richtig mitziehen, denn sie hatten einfach andere Erfahrungen. Die Ausgabe 2/2014 war der letzte Newsletter. Doch so ganz ist die Anpreisung der NEPs noch nicht verschwunden. Inzwischen verlegt sich Johnson & Johnson auf Webinare, also Online-Fortbildungen. Ob die aber mehr bringen, muss stark bezweifelt werden.

Die Newsletter *Nicorette SCIENCE* sind eine wahre Fundgrube für alle, die nach Beispielen für die enge Verbindung zwischen Pharmaindustrie und um ihr Einkommen besorgten Ärzten suchen. Allen in den Newslettern meist mit Bild erscheinenden Ärzten gemeinsam ist ihr großes Engagement für die Bezahlung der NEPs durch die gesetzliche Krankenversicherung. Sichtbares Zeichen dafür ist u.a. der Bericht "Ärztinitiativen klagen auf Kostenübernahme" in *Nicorette SCIENCE* 2/2013.

Hier eine kleine Auswahl derjenigen, die in den dem Verfasser vorliegenden Newslettern "Wunderdinge" über NEPs verkünden und/oder deren Vereine die Klage unterstützen:

Harald Deest, 3/2010, 2/2014  
 Dr. Holger Gehrig, 3/2010, 2/2011  
 Prof. Dr. Andreas Jähne, 3/2010, 1/2013\*  
 Dr. Tobias Rütthe, 3/2010, 1/2013, 2/2014#  
 Dr. Jusus de Zeeuw, 3/2010, 2/2014#  
 Prof. Dr. Anil Batra, 1/2013, 2/2013\*  
 Dr. Ulf Ratje, 2/2013\*  
 Prof. Dr. Stephan Mühlig (Psych.), 2/2013\*  
 Dr. Alexander Rupp, 2/2014#  
 Prof. Dr. Norbert Thürauf, 1/2014\*

Die mit \* gekennzeichneten Personen waren maßgeblich an der Erstellung der S3-Tabakleitlinie beteiligt, insbesondere an den Empfehlungen für den Einsatz von Medikamenten zur Behandlung der Tabakabhängigkeit.

Die mit # gekennzeichneten Personen geben 2016 je eine Online-Fortbildung im Auftrag von "Medcram". Diese wird "freundlich unterstützt" von *Johnson & Johnson*. Für die Teilnahme an diesen "Nicorette-Webinaren" erhalten Ärzte 4 CME-Punkte (Continuing Medical Education – kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung). *egk*



## **Pille gegen Faulheit (PgF)**

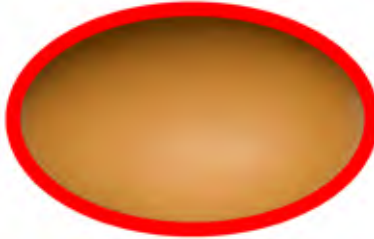
### **Tübinger Wissenschaftler entwickeln Wunderpille gegen alle Formen von Faulheit und Energielosigkeit**

Sie hatten es sich in den kühnsten Träumen nicht vorgestellt, eine Pille entwickeln zu können, die zur Behandlung der wichtigsten menschlichen Schwäche, der Faulheit, dienen kann.

Jahrelang hatten die Wissenschaftler unter Depressionen gelitten, weil alle Versuche, Rauchern durch eine Nikotinersatztherapie zu einem endgültigen Rauchstopp zu verhelfen, erfolglos geblieben waren. In dieser Zeit nahmen die Forscher selbst Medikamente, um ihre Depressionen zu bekämpfen. Die unerwünschten Nebenwirkungen führten bei einigen von ihnen zu Selbstmordversuchen, die – dem Himmel sei Dank – alle scheiterten.

In einer der depressiven Phasen hatte ein Wissenschaftler – niemand weiß allerdings, wer das genau war – den Gedanken, Nikotin mit verschiedenen Wirkstoffen der Antidepressiva zu mischen und die Wirkung durch Selbstversuche zu testen. Bis der richtige Cocktail gefunden wurde, dauerte es zwar einige Zeit, und bei einigen Wissenschaftlern führte der eine oder andere Mix zu lebensbedrohlichen Zuständen. Aber der Erfolg rechtfertigt nun alle Opfer.

Nie mehr voller Unlust in der Früh aufstehen, nie mehr zu faul zum Zähneputzen, zum Lernen und zum Arbeiten zu sein, nie mehr zu faul sein, die



Hausaufgaben zu machen usw. usw.

Da es die Pille in verschiedenen Ausführungen für praktisch alle Altersgruppen gibt, angefangen von den Babys

und Kleinkindern bis hin zu den über 100-Jährigen, eignet sich das kleine eiförmige Medikament für die ganze Menschheit.

Die Pille gegen die Faulheit beseitigt zugleich auch die Energielosigkeit. Allerdings hat das den Nachteil, nicht mehr schlafen zu können. Das halten die Wissenschaftler jedoch für kein großes Problem und empfehlen schnell wirkende Schlaftabletten des Pharmaunternehmens, das auch die PgF anbietet. Mit zwei Medikamenten könnten die Menschen nun ihr Leben optimal gestalten und selbst bestimmen, wann sie aktiv sein und wann sie sich durch Schlafen erholen wollen.

Ein langjähriger Beobachter der Tabakentwöhnungsszene kommentierte das Geschehen mit den Worten: "Die Pille gegen Faulheit beendet zwar die ausschließlich auf Geldscheffeln ausgerichtete Nikotin-Ersatz-Produkte-Phalanx (NEPP), aber die Antwort auf die Frage, ob die Tübinger Wissenschaftler für ihre Pille den Nobelpreis bekommen, hat vielleicht etwas mit dem Datum der Pressemitteilung zu tun: 1. April 2016." egk

## Vorteilhafte DNA-Mutationen schützen manche Raucher vor COPD und Lungenkrebs

Helmut Schmidt ist wohl das beste Beispiel für die Erkenntnisse, die Wissenschaftler um Martin Tobin von der britischen University of Leicester aus der Analyse der Daten zu Gesundheit und Genen von rund 50.000 Personen gewannen, die ihnen die UK Biobank zur Verfügung gestellt hatte. Lebenslange Zigarettenkonsumenten können trotzdem gesunde Lungen haben – und zwar durch positive DNA-Mutationen, die den schädlichen Folgen des Rauchens entgegenwirken.

Die meisten Raucher sterben an Herz- und Kreislauferkrankungen, ein großer Teil aber auch an Erkrankungen der Lunge, viele davon an Lungenkrebs. Diese schreckliche und meist tödliche Erkrankung kommt aber auch bei Menschen vor, die noch nie geraucht haben. Durch den Vergleich der Daten von Rauchern und Nichtrauchern sowie von erkrankten Personen konnten die Forscher Bereiche der DNA identifizieren, die das COPD-Risiko senken. COPD ist eine chronisch-obstruktive Erkrankung der Lunge, die zu Atemlo-

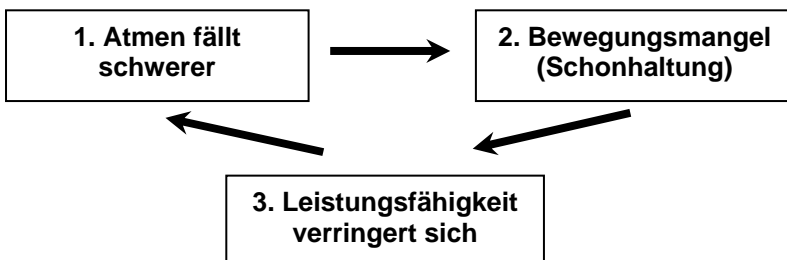
sigkeit, Husten und wiederholten Infektionen des Brustraums führt. Die Analyse brachte die Erkenntnis, dass Raucher mit "guten" Genen ein geringeres Krankheitsrisiko haben als jene mit "schlechten". Martin Tobin zufolge beeinflussen die Gene das Wachstum der Lunge und wie diese auf Verletzungen reagiert.



Da jedoch niemand weiß, zu welchen Menschen er oder sie gehört, gibt Martin Tobin allen Tabakqualmerzeugern den wissenschaftlich fundierten Rat: "Rauchen aufzuhören ist der beste Weg, durch Rauchen verursachte Krankheiten wie COPD, Krebs und Herzkrankheiten zu vermeiden."

[www2.le.ac.uk/offices/press](http://www2.le.ac.uk/offices/press), 28.9.15

### COPD-Teufelskreislauf






## Terminkalender

23. April 2016  
**Mitgliederversammlung**  
**Nichtraucher-Initiative**  
**Deutschland e.V.**  
 in Würzburg  
 089/3171212

22. Oktober 2016  
**Jahreshauptversammlung**  
**Ärztlicher Arbeitskreis**  
**Rauchen und Gesundheit e.V.**  
 in Fulda  
 089/3162525

Weitere aktuelle Termine:  
 089/3171212  
[www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)

## Rauchender Busfahrer

Vor einiger Zeit bemerkte ich an der Anfangshaltestelle meiner Buslinie, dass der Busfahrer am Lenkrad rauchte. Daraufhin bat ich ihn, doch zum Rauchen nach draußen zu gehen und auch etwas Abstand zu den Eingängen zu halten. Dass ich ihn damit verärgerte, ist für mich nachvollziehbar. Unterstützung erhielt ich erfreulicherweise von einem weiteren weiblichen Fahrgast. Über diesen Vorfall beschwerte ich mich beim RMV, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund. Dieser reagierte mit der Nachricht, dass die Busfahrer erneut auf die Einhaltung der Vorschriften hingewiesen wurden. Außerdem erhielt ich eine Gutschrift über zehn Euro für Freifahrten. Seit dieser Zeit halten sich die Busfahrer dieser, aber auch anderer Linien, mit denen ich fahre, wirklich daran. Sie entfernen sich meist von selbst weiter vom Fahrzeug. Nur ganz selten muss ich einen Busfahrer ansprechen, weil er den erforderlichen Abstand unterschätzt hat. *Claudia Hinz*

## Zwangsberauchung eines Sportstudios

Wo soll der Standascher für jene "Sportler" stehen, die ihrem Körper neben gesunder Bewegung zugleich auch gesundheitsschädliche Stoffe zuführen wollen? Diese Frage wurde zum Leidwesen von NI-Mitglied Anton Sturm so beantwortet, dass er seine Mitgliedschaft kündigen musste. Die Betreiber der Herbert Trattler Sportstudio GmbH im oberbayerischen Traunreut waren nicht bereit, den Standascher fünf bis sechs Meter weiter weg von der Eingangstüre aufzustellen. Der Abschied fiel Anton Sturm jedoch leicht, weil sich ihm mit der Eröffnung einer neuen Filiale einer bundesweiten Fitnesskette in Traunreut die Chance geboten hat, seine sportlichen Aktivitäten "nebenan" ohne Unterbrechung auszuüben.

*Der Rhein-Main-Verkehrsverbund ist einer der größten deutschen Verkehrsverbünde. Er koordiniert und organisiert den regionalen Bus- und Bahnverkehr auf rund 14.000 Quadratkilometern. Das sind rund zwei Drittel der Fläche des Bundeslandes Hessen. Im Verbundgebiet wohnen zirka 5 Millionen Menschen, zählt man die Einwohner in den Übergangstarifgebieten dazu, sind es sogar 6,7 Millionen Menschen. Täglich werden rund 2,5 Millionen Fahrgäste befördert. Regelverstöße durch das Personal kommen vor, sie dürften jedoch in einer Größenordnung liegen, die – zunehmend – als verschwindend bezeichnet werden kann.*

<b>Impressum</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Das <b>Nichtraucher-Info</b> ist ein Mitteilungsorgan der	<i>Rauchszenen in Filmen mit Warnhinweis versehen!</i>	1-3
<b>Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.</b>	<i>Film "Tabakrauch im Freien"</i>	4-5
für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen und die Öffentlichkeit. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Erscheinungsweise vierteljährlich	<i>BGH-Fall "Rauchen auf dem Balkon: LG Potsdam – Ortstermin im Juni"</i>	6-7
<b>Herausgeber: NID-Vorstand</b>	<i>Wischprobe auf Nikotinbelastung</i>	8
Dr. rer. nat. Thomas Stüven	<i>Nichtraucherschutz fördert Umsatz von Gaststätten</i>	9
Dipl.-Hdl. Ernst-Günther Krause	<i>Generalanwältin des EuGH: Tabakprodukt-Richtlinie rechtmäßig</i>	10-11
Dr. med. Dietrich Loos	<i>TabakErzG in Deutschland</i>	11
<b>Redaktion:</b>	<i>Essay: Raucher</i>	12-13
Ernst-Günther Krause (verantwortlich)	<i>Tabakverkauf 2015</i>	14-15
<b>Anschrift:</b>	<i>Raucher nach Alter und Konsum</i>	16
Carl-von-Linde-Str. 11	<i>Begriff "organic" verboten</i>	17
85716 Unterschleißheim	<i>Imperial Tobacco tilgt "Tobacco" aus seinem Namen</i>	18
Telefon: 089/3171212	<i>BGH: Handel mit nikotinhaltenen E-Zigaretten strafbar</i>	19
Fax: 089/3174047	<i>Tabakentwöhner – interessen- geleitet gegen E-Zigaretten?</i>	19
E-Mail: <a href="mailto:nid@nichtraucherschutz.de">nid@nichtraucherschutz.de</a>	<i>Johnson &amp; Johnson stellt Newsletter Nicorette SCIENCE ein</i>	20
Internet: <a href="http://www.nichtraucherschutz.de">http://www.nichtraucherschutz.de</a>	<i>Pille gegen Faulheit (PgF)</i>	21
<b>Konto:</b>	<i>DNA-Mutationen schützen</i>	22
Postbank München – BIC: PBNKDEFF	<i>Zwangsberauchung Sportstudio</i>	23
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03	<i>Rauchender Busfahrer</i>	23
<b>Herstellung:</b>		
Druck und Verlag Zimmermann GmbH		
Ein Teil des <i>Nichtraucher-Infos</i> erscheint mit Beihefter		